

**Sitzung des Gemeinderates vom 08. Mai 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 2 der öffentlichen Sitzung erscheint), MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEPERSONAL

Tagesordnung: Abänderung;

- Punkt 1. Verwaltungsstatut 2003: 5. Änderung;
- Punkt 2. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Technischen Bediensteten;
- Punkt 3. Gemeindepersonal: Schaffung einer Lehrstelle im Wasserdienst der Gemeinde;

ARBEITEN

- Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2012 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 17.04.2012 über die Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten;
- Punkt 5. Vertagt;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 6. Rückkauf eines Grundstücks in der Gewerbezone SCHWARZENBACH von der PGmbH HOLZBAUMARKT aus BÜLLINGEN;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 7. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags;

FINANZEN

- Punkt 8. Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten;
- Punkt 9. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung 2011 – Billigung;
- Punkt 10. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung 2011 – Billigung;
- Punkt 11. Vertagt;
- Punkt 12. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2011 – Gutachten;
- Punkt 13. Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“: Bewilligung eines Zuschusses;
- Punkt 14. Gemeinderechnung 2011: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2011: Abschluss;
- Punkt 15. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2012;
- Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 03. April 2012 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte 5 und 11 der öffentlichen Sitzung in Ermangelung einer spruchreifen Unterlage zu vertagen und nachstehenden Punkt in die Tagesordnung der geschlossenen Sitzung aufzunehmen:

TECHNISCHES PERSONAL

Punkt 5. Gemeindepersonal: Technisches Personal: Annahme des Rücktrittsgesuchs von Herrn Manfred HEINEN, Technischer Bediensteter;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 1. Verwaltungsstatut 2003: 5. Änderung (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Auf Grund des neuen Verwaltungsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 01.04.2004, am 16.06.2004, am 31.01.2006 und am 25.10.2010;

In Erwägung, dass die derzeitigen Anwerbungsbedingungen für das Amt eines Technischen Bediensteten nur eine Rekrutierung im Rang D.7. vorsehen;

In Erwägung, dass dieser Rang zur Rekrutierung von Fachkräften zu niedrig ist, da deren Anwerbung im Privatsektor und nahem Ausland bedeutend besser vergütet wird, so dass die Gefahr besteht, dass eine Anwerbung im Rang D.7. kein Resultat bringen wird;

In Erwägung, dass der derzeitige Technische Bedienstete im nächsten Jahr in den Ruhestand treten wird und es deshalb angebracht ist, die Anwerbungsbedingungen hinsichtlich der Neubesetzung dieser Stelle so festzulegen, dass sie auch Aussichten auf Erfolg haben;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 29.03.2012 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Anhang 1 des Verwaltungsstatuts 2003 die Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen für den Technischen Bediensteten im Rang D.9 wie folgt abzuändern:

Technisches Personal

Technischer Bediensteter

D.9.

*A) **Anwerbung** für das Fachpersonal, das zur Besetzung der betreffenden Stelle ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben muss. Das Diplom muss den Nachweis der Allgemeinbildung und der beruflichen Kenntnisse, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen, erbringen. Ferner müssen nachstehende Prüfungen mit Erfolg abgelegt werden.*

Bedingungen:

- *Belgier sein oder Bürger der Europäischen Union;*

- Mindestalter: 18 Jahre;
- im Besitz des Führerscheins B sein;

B) Beförderung für Bedienstete, die einen durch Tabelle D.8. besoldeten Dienstgrad haben und welche die nachstehenden Prüfungen bestanden haben. An dieser Prüfung dürfen nur die Kandidaten teilnehmen, die mindestens eine positive Bewertung und 4 Dienstjahre in der Tabelle D.8. als definitive statutarische Bedienstete der Gemeinde Büllingen haben.

Die Prüfung umfasst drei Teile:

Teil 1: eine schriftliche Prüfung

- Deutsche Zusammenfassung und französischer Kommentar einer Vorlesung über ein technisches Thema: Mindestpunktzahl: 20/40
 - Schriftliche Prüfung über Materialkenntnisse, Materialfestigkeit, Straßenbau, Fundamente, Wasserbau, topografische Aufnahme, über die Absteckung der Bauten: Mindestpunktzahl: 40/80
- Insgesamt Teil 1: Mindestpunktzahl: 60/120

Teil 2: eine Prüfung über Führungskennntnisse

Insgesamt Teil 2: Mindestpunktzahl: 20/40

Teil 3: eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches

- Sie zielt darauf ab, die Allgemeinbildung der Bewerber und ihre Fähigkeit, diese anzuwenden, zu beurteilen, um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die theoretischen Kenntnisse bewerten zu können.
- Insgesamt Teil 3: Mindestpunktzahl: 20/40

Der/die Bewerber/in muss mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreichen.

Artikel 2. § 1. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet und tritt sofort nach Billigung in Kraft;

§ 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

Punkt 2. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Technischen Bediensteten (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

In Erwägung, dass der langjährige Technische Bedienstete der Gemeinde am 31.07.2013 in den Ruhestand tritt und es angebracht ist diese Stelle bereits jetzt auszuschreiben;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Stellenplanes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des neuen Verwaltungsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 01.04.2004, am 16.06.2004, am 31.01.2006, am 25.10.2010 und am 08.05.2012;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Stelle eines technischen Bediensteten im Rang D.9. nach Billigung der heute beschlossenen 5. Änderung des Verwaltungsstatuts auszuschreiben;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 3. GEMEINDEPERSONAL: Schaffung einer Lehrstelle im Wasserdienst der Gemeinde (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

In Erwägung, dass dem Arbeitsmarkt immer weniger qualifizierte Facharbeiter zur Verfügung stehen und die technischen Dienste der Gemeinden heutzutage über adäquates Fachpersonal verfügen müssen, um den derzeitigen Arbeitsbedarf fachgerecht bewältigen zu können;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich an der Verringerung des Facharbeitermangels beteiligen kann, indem sie selbst auch Lehrlinge ausbildet;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Möglichkeit der Ausbildung eines Lehrlings im Wasserdienst der Gemeinde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe des IAWM,
- Lehrprogramm für Installateure von sanitären Anlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Lehrstelle im Wasserdienst der Gemeinde BÜLLINGEN gemäß den Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und diese Bedingungen während der Lehrzeit anzuwenden;

Artikel 2. Die Kosten für diese Ausbildung gemäß Artikel 15, 16. der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe des IAWM durch die Gemeinde BÜLLINGEN zu übernehmen;

Artikel 3. Die Kosten für die erforderliche „Pädagogische Fortbildung“ des ausbildenden Mitarbeiters durch die Gemeinde BÜLLINGEN zu übernehmen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium zu ermächtigen, einen Lehrling (m/w) nach öffentlicher Ausschreibung zu bezeichnen;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welcher informationshalber zugestellt wird:

- an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- an das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

ARBEITEN

Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2012 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 17.04.2012 über die Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 17.04.2012 über die Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen der Lose 1 (Teerungen) und 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2012 an den Gemeindewegen:

DAS KOLLEGIUM;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Teerungsarbeiten 2012 der Gemeinde- und Waldwege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2012 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 300.000,00 € für die Wegeteerungen vorsieht;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. *Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2012 an den Gemeindewegen und an den Waldwegen mit einer Kostenschätzung von 59.552,50 € (einschl. 21 % MWS, wovon 16.770,00 für Waldwege) für Los 1 und von 283.924,00 € (einschl. 21 % MWS) für Los 2 gutzuheißer;*

Artikel 2. *Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung festgelegt;*

Artikel 3. *Die vorliegende Beschlussfassung wird dem Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 08.05.2012 zur Bestätigung vorgelegt.*

Auf Vorschlag der Baukommission vom 16.04.2012;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Kollegiums vom 17.04.2012 über die Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen der Lose 1 (Teerungen) und 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2012 an den Gemeindewegen voll und ganz zu bestätigen.

Punkt 5. Trinkwasserversorgung: Wasserturm ROCHERATH: Sanierung der Fassade des Hochbehälters: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 832)

In Ermangelung einer spruchreifen Unterlage, vertagt der Rat die Diskussion und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Rückkauf einer Parzelle in der Gewerbezone SCHWARZENBACH von der PGmbH HOLZBAUMARKT aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT,

Nach Durchsicht der notariellen Urkunde vom 29.05.1998, mit welcher die Gemeinde BÜLLINGEN Gelände aus der Gewerbezone SCHWARZENBACH in BÜLLINGEN an die Firma René DUPUIS veräußert hat;

In Erwägung, dass mittlerweile die Firma René DUPUIS durch die PGmbH HOLZBAUMARKT übernommen worden ist;

In Erwägung, dass in dieser notariellen Urkunde vom 29.05.1998 zahlreiche Bedingungen eingeflochten waren (Bebauung innerhalb von 24 Monaten ab Erwerb; Rückkaufrecht durch die Gemeinde zum indexierten Ursprungspreis; bei Verkauf Einverständnis der Gemeinde anfragen);

In Erwägung, dass diesbezüglich mit der PGmbH HOLZBAUMARKT zahlreiche Verhandlungen stattgefunden haben (teilweise unter Einbeziehung von Rechtsanwälten) und dass diese Firma schlussendlich bereit ist, die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z² an die Gemeinde BÜLLINGEN zum indexierten Ursprungspreis zurück zu veräußern, so wie dies aus der Einverständniserklärung vom 28.03.2012 hervorgeht;

In Erwägung, dass sich der indexierte Rückkaufpreis für die betroffene Parzelle somit auf 27.365,22 € beläuft (= ursprünglicher Preis x Index);

In Erwägung, dass alle Kosten dieser Immobilientransaktion zu Lasten der Gemeinde sind;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Rückkauf der 8.155 m² großen Parzelle Nr. 3z³ gelegen in BÜLLINGEN (Industriezone SCHWARZENBACH), Gemarkung 1, Flur F, gehörend der PGmbH HOLZBAUMARKT, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Schwarzenbach 4;

Artikel 2. Der Gesamtpreis für den Rückkauf dieser Parzelle beläuft sich auf den indexierten Ursprungspreis, d.h. auf 27.365,22 €;

Artikel 3. Die anfallenden Aktkosten dieses Immobiliengeschäftes mit Ausnahme der Kosten der Löschung einer eventuellen Hypothek sind zu Lasten der Gemeinde;

Artikel 4. Die Veraktung wird durch das Notariat SPOTEN vorgenommen;

Artikel 5. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 7. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988 und 13.11.2002 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien, V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens vom 01.01. bis zum 31.12.2012 zu verlängern;

Artikel 2. Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde Büllingen zu übernehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG und den Gemeinden RAEREN und ST. VITH zukommen zu lassen.

FINANZEN

Punkt 8. Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY–ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 22.06.2011 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2012, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	42.812,00 €,
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	42.812,00 €,
- Anteil des ordentlichen Zuschusses:	3.967,00 €,
- Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	654,00 €;

In Erwägung, dass bestimmte Korrekturen auf Grund der erst jetzt vom Provinzkollegium genehmigten Rechnungslegung und der verbesserten Anzahl der Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN (5.548 Einwohner anstatt 5.717) erforderlich sind, sodass der ordentliche Zuschuss der Gemeinde BÜLLINGEN sich von 3.967,00 € auf 2.899,38 € und der außerordentliche Zuschuss sich von 654,00 € auf 637,00 € reduziert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2012 zu äußern:

- Ordentliche Einnahme 17: Reduzierung von 34.505,00 € auf 25.892,85 €,
- Außerordentliche Einnahme 20: Erhöhung von 0,00 € auf 8.612,15 €;

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss reduziert sich von 3.967,00 € auf 2.899,38 €;

Artikel 3. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss reduziert sich von 654,00 € auf 637,00 €;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 9. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung 2011 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 27.02.2012 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.03.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15.03.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.03.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof nachstehendes Gutachten geäußert hat: „E.II.16: Überschuss 2010 ist nicht 3.283,20 € sondern 2.160,87 €“;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 144.722,06 €,
- auf der Ausgabenseite: 143.182,23 €,
- Überschuss: 1.539,83 €;

In der Erwägung, dass die Verwaltung folgende Korrektur vorschlägt: Außerordentliche Einnahme 16: Überschuss des Vorjahres: Reduzierung von 3.283,20 € auf 2.160,87 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrektur gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 27.02.2012 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 143.599,73 €,
- auf der Ausgabenseite: 143.182,23 €,
- Überschuss: 417,50 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung 2011 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 01.03.2012 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.03.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15.03.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.03.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof nachstehendes Gutachten geäußert hat: „günstiges Gutachten“;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 54.425,68 €,
- auf der Ausgabenseite: 36.447,52 €,
- Überschuss/Defizit: 17.978,16 €;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 01.03.2012 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 54.425,68 €,
- auf der Ausgabenseite: 36.447,52 €,
- Überschuss/Defizit: 17.978,16 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung 2011 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

In Ermangelung einer spruchreifen Unterlage, vertagt der Rat die Diskussion und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt.

Punkt 12. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2011: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.03.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 13.03.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 10.04.2012;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 95.286,10 €,
- auf der Ausgabenseite: 65.839,65 €,
- einen Überschuss von 29.446,45 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Für die Billigung der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.03.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter ein günstiges Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 95.286,10 €,
- auf der Ausgabenseite: 65.839,65 €,
- einen Überschuss von 29.446,45 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

Punkt 13. Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“: Gewährung eines Zuschusses (D.K.Nr. 485.22);

DER RAT;

Auf Grund des Schreibens der Hilfsorganisation „Menschen für Menschen – Belgien V.o.G.“ vom 16.12.2009 mit der Bitte um eine jährliche finanzielle Zuwendung zur Verwirklichung sozialer Projekte;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN in den Jahren 2010 und 2011 eine finanzielle Unterstützung von 500,00 € jährlich gewährt hat und es angebracht ist, die soziale Unterstützung fortzusetzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Der Organisation „Menschen für Menschen – Belgien V.o.G.“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren;

Artikel 2. Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Gemeindegerechnung 2011: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2011: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeindegerechnung 2011 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2011 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Ergebnisrechnung 2011, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereichen;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindegerechnung 2011 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.918.050,42	-8.372.550,05	1.545.500,37
Außerordentlicher Dienst	3.162.200,11	-3.406.087,96	-243.887,85
Gesamtbeiträge	13.080.250,53	-11.778.638,01	1.301.612,52

B) Buchführungsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.918.050,42	-8.034.790,16	1.883.260,26
Außerordentlicher Dienst	3.162.200,11	-2.246.865,25	915.334,86
Gesamtbeiträge	13.080.250,53	-10.281.655,41	2.798.595,12

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2011 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung	€
Betriebsbonus	1.020.815,42
Außergewöhnlicher Überschuss	161.313,35
Bonus des Rechnungsjahres 2011	1.182.128,77

B) Bilanz	
Aktiva am 31.12.2011	83.933.065,86
Passiva am 31.12.2011	83.933.065,86

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2011 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 15. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2012 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 27.04.2012 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2012 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2012 vor der 1. Abänderung	8.643.943,17	8.625.365,53	18.577,64
Erhöhungen	1.625.187,68	501.514,25	1.123.673,43
Verminderungen	605.923,58	2.546,87	603.376,71
Neues Resultat nach der 1. Abänderung	9.663.207,27	9.124.332,91	538.874,36

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2012 vor der 1. Abänderung	2.632.002,85	2.632.002,85	0,00
Erhöhungen	881.705,10	740.360,80	141.344,30
Verminderungen	225.000,00	83.655,70	141.344,30
Neues Resultat nach der 1. Abänderung	3.288.707,95	3.288.707,95	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 03. April 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 03. April 2012 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03. April 2012 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.